

Das jährliche Haushaltsverfahren

Legende: Offizieller Zeitplan für den Ablauf des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Quelle: Europäische Kommission - Zusammenfassungen der Gesetzgebung. Haushalt: Einleitung - Das Haushaltsverfahren. [ONLINE]. [Brüssel]: Europäische Kommission, [s.d.]. Verfügbar unter [HTTP://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l34013.htm](http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l34013.htm).

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL: http://www.cvce.eu/obj/das_jaehrliche_haushaltsverfahren-de-ff2df5e3-2060-4c8e-8595-0ef42c8bfb57.html

Publication date: 27/08/2015

Das jährliche Haushaltsverfahren

zum 1. Juli	Jedes Organ erstellt einen Haushaltsvoranschlag der Ausgaben, den die Kommission in den Haushaltsvorentwurf aufnimmt.
zum 5. Oktober	Der Ministerrat beschließt über den Vorentwurf, der damit zum Haushaltsentwurf wird (vorher hat eine Konzertierung mit dem Parlament über die obligatorischen Ausgaben stattgefunden).
binnen 45 Tagen	<p>Das Parlament prüft den Haushaltsentwurf.</p> <p>Drei Fälle sind denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Parlament reagiert nicht: Der Haushaltsplan gilt als angenommen. - Das Parlament billigt den Haushaltsplan: Das Haushaltsverfahren ist abgeschlossen. - Das Parlament beschließt, Änderungen vorzunehmen: <p>* Es schlägt Änderungen zu den obligatorischen Ausgaben vor. * Es nimmt Abänderungen bei den nichtobligatorischen Ausgaben vor.</p>
binnen 15 Tagen	<p>Der Rat prüft in zwieter Lesung die vom Parlament vorgebrachten Punkte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei den nichtobligatorischen Ausgaben kann der Rat die Abänderungen des Parlaments ändern. In diesem Fall wird der Haushaltsentwurf dem Parlament erneut zugeleitet. - Bei den obligatorischen Ausgaben sind zwei Fälle denkbar: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderungsvorschläge des Parlaments bewirken eine Erhöhung der Gesamtausgaben. Diese Änderungen können nur in den Haushaltsplan aufgenommen werden, wenn der Rat dies mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Ohne diese Mehrheit sind die Vorschläge endgültig abgelehnt. 2. Die Änderungsvorschläge des Parlaments bewirken keine Erhöhung der Gesamtausgaben. In diesem Fall können die Vorschläge vom Rat nur mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt werden. Äußert der Rat sich nicht, so gilt der Änderungsvorschlag als angenommen.
Abschluss des Verfahrens	<p>Das Schweigen des Parlaments bedeutet Zustimmung. Es kann mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen die vom Rat vorgeschlagenen Änderungen der nichtobligatorischen Ausgaben abändern oder ablehnen (im Rahmen des Höchstsatzes für die Erhöhung). Für die Ablehnung des Haushaltsplans ist die absolute Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder sowie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Erfolgt bei der Abstimmung im Plenum keine gegenteilige Äußerung des Rates oder seiner Vertreter, so vermerkt der Präsident des Parlaments dies als stillschweigende Zustimmung des Rates und stellt daraufhin den Haushaltsplan fest.</p>